



Satzung des Hundeschutzvereins

Hundenothilfe-OWL

Inhaltsverzeichnis

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	2
§2 Zweck	2
§3 Mitgliedschaft	2
§8 Aufgaben des Vorstandes	4
§11 Anträge an die Mitgliederversammlung	6
§14 Auflösung des Vereins	8



Satzung des Hundeschutzvereins

Hundenothilfe-OWL

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Hundeschutzverein Hundenothilfe-OWL mit Sitz in Bielefeld verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Hundeschutzes.

Der Satzungszweck wird besonders dadurch verwirklicht, dass der Verein sich zur Aufgabe setzt:

- den Hundeschutzgedanken zu vertreten und zu fördern.
- Durch Information, Aufklärung und Beispiel, ein Verständnis für das Verhalten und das Wesen von Hunden zu wecken.
- Quälerei, Verwahrlosung und Misshandlung von Hunden zu verhüten und deren strafrechtliche Verfolgung zu veranlassen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Mitglieder unter 18 Jahren benötigen ein schriftliches Einverständnis der Erziehungsberechtigten/des Erziehungsberechtigten.



Satzung des Hundeschutzvereins

Hundenothilfe-OWL

Juristische Personen, Vereine oder Gesellschaften können als Mitglied aufgenommen werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Zweck des Vereins zu dienen (§2) und diesen zu fördern. Sie sind zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Dem schriftlichen Aufnahmeantrag kann der Vorstand innerhalb eines Monats widersprechen.

Die Mitgliedschaft endet:

- durch den freiwilligen Austritt, der jeweils nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich eingereicht werden muss.
- durch Ausschluss
- durch Tod

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:

- wenn es mit der Entrichtung des Jahresbeitrages trotz einmaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist,
- wenn es den Vereinszweck, den Verein oder die Hundeschutzbestrebungen allgemein oder deren Ansehen schädigt oder Unfrieden im Verein stiftet.

§4 Beiträge

Jedes Vereinsmitglied hat den Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt. Der Ausschluss eines Mitgliedes entbindet dieses nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des fällig gewordenen Jahresbeitrages. Die Höhe des Jahresbeitrages von juristischen Personen, Vereinen oder Gesellschaften setzt der Vorstand im Einvernehmen mit diesen fest. Der Jahresbeitrag ist jeweils halbjährlich ohne besondere Aufforderung zu zahlen.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Die Mitglieder sind ferner berechtigt, an allen sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.



Satzung des Hundeschutzvereins

Hundenothilfe-OWL

§6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung

§7 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus der/dem Vorsitzenden, einem/einer Stellvertreter/in, dem/der Schatzmeister/in, dem/der Schriftführer/in und einem/einer Beisitzer/in.

Die Mitglieder des Vorstandes werden, - jeder einzeln für sein Amt -, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt mit der Maßgabe, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung der Ersatzwahl innerhalb von sechs Monaten einzuberufen.

Eine Ersatzwahl kann unterbleiben, wenn der Vorstand trotz Ausscheidens eines Mitgliedes beschlussfähig geblieben ist und die Neuwahl in weniger als sechs Monaten ansteht.

Das Amt der Vorstandsmitglieder endet mit der Neuwahl. Das Amt eines nachgewählten Vorstandsmitgliedes endet mit der Neuwahl.

§8 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung einem anderen Vereinsmitglied zugewiesen sind.

In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Abfassung des Jahresberichtes und Rechnungsabschlusses
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- Einberufung und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung
- Ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, letzteres mit Ausnahme im Fall eines Vereinendes
- Aufnahme und Streichung von Vereinsmitgliedern



Satzung des Hundeschutzvereins

Hundenothilfe-OWL

- Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Der/Die Vorsitzende und seine/ ihre Stellvertreter sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt.

Im Übrigen wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten

Bei Verfügung über Konten des Vereins hat der/die Schatzmeister/in und der/die erste Vorsitzende mitzuwirken.

§9 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens zweidrittel anwesend sind.

Der Vorstand lädt schriftlich (dies kann auch per Email erfolgen) zwei Wochen im Voraus, jedoch mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Nur bei Ausschluss eines Mitgliedes ist zweidrittel Mehrheit erforderlich.

Stehen der Eintragung in das Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§10 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr einmal statt und soll möglichst im ersten Halbjahr einberufen werden. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss mindestens zehn Werktage vor der Versammlung, unter Angabe einer Tagesordnung, schriftlich durch den Vorstand erfolgen.

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes
- Festlegung der Höhe des Beitrages für das nächste Geschäftsjahr.
- Beschlussfassung über Satzungsänderung und über die freiwillige Auflösung des Vereins.



Satzung des Hundeschutzvereins

Hundenothilfe-OWL

- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit.

Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Ungültige Stimmen bzw. Stimmenenthaltung werden nicht mitzählt.

Zur Satzungsänderung ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder, zur Auflösung des Vereins eine solche von $\frac{4}{5}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stimmen, deren Ungültigkeit der Vorsitzende der Versammlung festgestellt hat, gelten als nicht abgegeben.

Hat niemand mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt, so findet eine Stichwahl zwischen denjenigen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben.

Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Vorsitzenden der Versammlung zu ziehende Los.

Wahlen sind auf Antrag auch nur eines Versammlungsteilnehmers schriftlich durchzuführen.

Abstimmungen können schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens $\frac{1}{3}$ der erschienenen Mitglieder es verlangen.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitende/n Vorsitzende/n und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

Die Wahl zum Vorstand ist von einem von der Versammlung zu bestimmenden Versammlungsleiter/in durchzuführen.

§10a Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn $\frac{1}{10}$ der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes schriftlich verlangt. Sie muss in diesem Fall spätestens 3 Monate nach Eingang des Verlangens stattfinden.

§11 Anträge an die Mitgliederversammlung



Satzung des Hundeschutzvereins

Hundenothilfe-OWL

Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens sieben Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand mit kurzer Begründung einzureichen.

Später eingehende Anträge werden als Dringlichkeitsanträge behandelt, die nur von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit anerkannt werden können.

§12 Beschlüsse

Die von den Vereinsorganen (§6 der Satzung) gefassten Beschlüsse sind schriftlich nieder zu legen und von dem jeweiligen Tagungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Die Beschlüsse sind in der nächsten Versammlung des Organs zu verlesen und müssen von dieser genehmigt werden.

§13 Erweiterter Vorstand

Der Vorstand hat das Recht, seinen Kreis durch Sachverständige und aktiv tätige Personen zu erweitern.

Der erweiterte Vorstand tritt nach Bedarf zu Sitzungen zusammen. Ihm obliegt es, den Vorstand in allen anstehenden Fragen zu beraten und zu unterstützen.

Zur Entlastung bei der laufenden Vorstandsarbeit, kann der Vorstand geeignete Personen für die Durchführung gewisser, fest umrissener Tätigkeiten und Geschäfte bestellen.

Diese Personen können Ihre Tätigkeit nur aufnehmen, wenn sie auf einer Vorstandssitzung von mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder bestellt werden und wenn der Vorstand für das geplante Betätigungsfeld eine schriftliche Tätigkeitsbeschreibung, mit den grundlegenden Rechten und Pflichten vorlegt und ebenfalls mit den Stimmen von 2/3 der Vorstandsmitglieder annimmt.

Eine Tätigkeitsbeschreibung ist allen Vorstandsmitgliedern zugänglich zu machen und von den eingesetzten Helfern, sowie von dem für die Aufgabe verantwortlichen Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

Die Vertretungsmacht eines solchen Helfers erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihm zugewiesenen Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt. Der Vorstand hat die Pflicht, die Tätigkeiten der eingesetzten Person laufend zu kontrollieren. Zu diesem Zweck ist jeder Helfer einem Vorstandsmitglied und seinem Aufgabengebiet zuzuweisen.

Der Vorstand kann die Bestellung der helfenden Person jederzeit mit den Stimmen von 2/3 der Vorstandsmitglieder wieder aufheben.



Satzung des Hundeschutzvereins

Hundenothilfe-OWL

§14 Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.



Satzung des Hundeschutzvereins

Hundenothilfe-OWL

§15 Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit der in §10 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

§16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum Zeitpunkt der Beschlussfassung in Kraft.

Datum der Ersterrichtung: 14.12.2006.

Satzungsänderung vom: 08.01.2007 - §1.

Satzungsänderung vom: 26.03.2007 - §9, §10 und §13.

Satzungsänderung vom: 25.10.2019 - §7

Satzungsänderung vom: 13.01.2023 - §7

Bielefeld, den 13.01.2023

Der Vorstand

1. Vorsitzende

2. Vorsitzende

Schatzmeisterin